



**Leitfaden für das Öffentliche Auftragswesen
für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds im
Land Brandenburg in der Förderperiode 2007 – 2013**

CCI: 2007 DE 05 1 PO 001

Version 1.1
Stand: 14.07.2009

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Vorschriften	4
3. Schwellenwerte und Vergabeverfahren.....	5
4. Wahl der Vergabeart.....	6
5. Öffentliche Ausschreibung.....	7
6. Beschränkte Ausschreibung.....	7
7. Freihändige Vergabe.....	8
8. Verfahren für den ESF in Brandenburg	8

1. Einleitung

Gemäß Art. 60 lit. a) der VO (EG) Nr. 1083/2006 hat die ESF-Verwaltungsbehörde sicherzustellen, dass die zu finanzierenden Vorhaben nach den für das Operationelle Programm geltenden Kriterien ausgewählt werden und während der Durchführung stets den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechen.

Zu diesen zu beachtenden Vorschriften gehören auch die Vorschriften über das Öffentliche Auftragswesen.

Der vorliegende Leitfaden soll die für ESF-Förderungen wesentlichen Grundzüge des öffentlichen Auftragsrechts darstellen und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Beschreibung nationaler Vergabeverfahren.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben muss die öffentliche Hand Liefer-, Bau- und Dienstleistungen am Markt nachfragen. Die Gesamtheit der Verfahren und Tätigkeiten, die auf die Beschaffung dieser Leistungen und den Abschluss der Verträge abzielen, bildet das öffentliche Auftragswesen, das auch als Vergabe- oder Beschaffungswesen bezeichnet wird. Um öffentliche Aufträge kann sich grundsätzlich jedes Unternehmen bewerben, das sich gewerbsmäßig mit der Erbringung der nachgefragten Leistungen befasst. Beschränkungen ergeben sich aus Verfahren mit vorheriger Bieterauswahl, insbesondere Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe.

Der Begriff des öffentlichen Auftragswesens beinhaltet die Beschaffungstätigkeit der öffentlichen Hand, von Bund, Ländern, Gemeinden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Zuwendungsempfänger sind in der Regel aufgrund des Zuwendungsbescheides verpflichtet, vergaberechtliche Vorgaben einzuhalten, es sei denn, das der Förderung zu Grunde liegende Förderprogramm enthält abweichende Regelungen.

Das Vergaberecht regelt die Auswahl der Vertragsparteien mit dem Ziel, das beste, das heißt das wirtschaftlichste Angebot zu finden.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

- Gewährleistung eines fairen, gleichberechtigten Wettbewerbes
- Einhaltung des Gebotes der Nichtdiskriminierung
- Sparsamer Umgang mit den Steuergeldern (Vergabe an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen)

- Veröffentlichung von Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerben (Marktoffenheit)

Die Veröffentlichungen erfolgen aufgrund gesetzlicher und verwaltungsinterner Regelungen zunehmend im Internet. Darüber hinaus werden noch amtliche Ausschreibungsblätter, private Ausschreibungsblätter sowie die Tagespresse genutzt.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird hinsichtlich der anzuwendenden Verfahrensweise zwischen Aufträgen über Bauleistungen, Aufträgen über Lieferleistungen und Aufträgen über Dienstleistungen freiberuflich tätiger Anbieter unterschieden. Für Förderungen aus dem ESF werden Aufträge über Bauleistungen nicht in Betracht kommen.

Weiterführende Hinweise zur Öffentlichen Auftragswesen im Land Brandenburg finden sich unter:

http://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=110062&_ariadne=110062

2. Vorschriften

Regelungen zum Vergaberecht finden sich in folgenden Vorschriften:

- **Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) – insbesondere § 55 LHO**
http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23596.de
- **Verwaltungsvorschriften zur LHO des Landes Brandenburg (VV-LHO)**
http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23813.de
- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung - ANBest-P
http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25510.de
- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung für Gemeinden - ANBest-G
http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25510.de

- **Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (VgV)** In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003(BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung vom 23. Oktober 2006 – Dritte Änderungs-VO - (BGBl. I. S. 2334), siehe auch Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG), Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen – (VHB-VOLBbg) sowie weitere Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg, siehe unter:
http://bundesrecht.juris.de/vgv_2001/BJNR011000001.html
- **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**
<http://bundesrecht.juris.de/gwb/index.html>
- **Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg** (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz- BbgMFG) vom 08. Mai 1992 (GVBl. I/92, [Nr. 09], S.166), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 GVBl. I/04, [Nr. 09] , S.186, 194)
http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.15305.de
- **Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)**
<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/gesetze,did=191324.html>

3. Schwellenwerte und Vergabeverfahren

Das öffentliche Auftragswesen ist für die Realisierung des europäischen Binnenmarktes von großer Bedeutung und wird deshalb durch EU-Richtlinien zur Koordinierung der Vergabe öffentlicher Aufträge geregelt. Die EU-Vergabekoordinierungsrichtlinien 2004/18/EG und 2004/17/EG gelten für Aufträge, deren Auftragswerte bestimmte Wertgrenzen überschreiten.

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l22009.htm>

Die nationale Umsetzung dieser Richtlinien erfolgte durch die vom Vergaberechtsänderungsgesetz (VgRÄG) zum 1.1.1999 vorgenommene Änderung des Vierten Teils des GWB, durch die am 1.2.2001 in Kraft getretene VgV und die dadurch gleichzeitig in Kraft gesetzten Abschnitte 2 bis 4 der VOB/A bzw. die VOL/A und die VOF.

Für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten jeweils unterschiedliche Schwellenwerte, Bereichsausnahmen und Verdingungsordnungen. Bauaufträge sind nach der VOB/A, Lieferaufträge und gewerbliche Dienstleistungen nach der VOL/A zu vergeben. Die VOF ist auf Dienstleistungen anzuwenden, die im Anhang I A und Anhang I B der VOF genannt sind, die vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können und den Schwellenwert erreichen. Eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen sowie freiberufliche Leistungen, die den Schwellenwert erreichen, sind nach der VOL/A zu vergeben.

Nach der Bestimmung der Leistungsart (z.B. Dienstleistung oder Lieferleistung) richtet sich die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens nach der Schätzung des Netto-Gesamtauftragswertes (vgl. § 3 VgV). Zu prüfen ist, ob der Auftragswert die in § 2 VgV geregelten Schwellenwerte erreicht oder übersteigt.

Das Verfahren unterhalb des Schwellenwertes wird als "**nationales Verfahren**", das Verfahren oberhalb des Schwellenwertes als "**europäisches Verfahren**" bezeichnet. Aufträge im europäischen Verfahren müssen in der Regel auch europaweit bekannt gemacht werden.

4. Wahl der Vergabeart

Im nationalen Vergabeverfahren sind folgende Vergabearten dargestellt nach Rangfolge zu unterscheiden:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung
- Freihändige Vergabe

Es ist dem öffentlichen Auftraggeber nicht gestattet, frei zu entscheiden, welches der vorgenannten Vergabeverfahren zur Anwendung kommt. Es gilt der Grundsatz der Hierarchie der Vergabeverfahren.

Es ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Kann nicht öffentlich ausgeschrieben werden, so muss zunächst die Möglichkeit der beschränkten Ausschreibung geprüft werden. Die beschränkte Ausschreibung hat somit Vorrang vor der freihändigen Vergabe. Die Rangfolge dient dazu, einen möglichst breiten Wettbewerb zu fördern und ein transparentes Verfahren zu schaffen. Die Voraussetzungen für die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe sind abschließend in den Ausnahmetatbeständen des § 3 der VOB bzw. VOL geregelt.

Für das europaweite Verfahren gilt Gleiches hinsichtlich der Rangfolge. Sowohl die öffentliche, als auch die beschränkte Ausschreibung erfordern ein formelles Verfahren mit bestimmten Fristen.

5. Öffentliche Ausschreibung

Bei der Öffentlichen Ausschreibung wird eine unbeschränkte Anzahl von Bieterinnen und Bieterinnen durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Es erfolgt keine vorherige Einengung des Bewerberkreises. Dadurch besteht für alle interessierten Unternehmen die Möglichkeit ein Angebot einzureichen. Dieses Regelverfahren ist durch strenge Form- und Fristvorschriften gekennzeichnet.

6. Beschränkte Ausschreibung

Bei der Beschränkten Ausschreibung dürfen nur die Bieterinnen und Bieter ein Angebot abgeben, die hierzu aufgefordert werden (begrenzter Bewerberkreis). Unter bestimmten Voraussetzungen kann dem Verfahren ein Teilnahmewettbewerb zur Erkundung des Bewerberkreises vorangestellt werden. Auch für diese Verfahren gelten zwingende Formvorschriften.

Die Beschränkte Ausschreibung ist unterhalb der Schwellenwerte nur zulässig, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 3 Nr. 3 VOB/A bzw. des § 3 Nr. 3 VOL/A erfüllt sind

(z.B.: beschränkter Kreis von Unternehmen, kein wirtschaftliches Ergebnis einer vorangegangenen öffentlichen Ausschreibung oder Dringlichkeit u.a.).

7. Freihändige Vergabe

Bei der Freihändigen Vergabe fordert der Auftraggeber in der Regel mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber zur Angebotsabgabe auf. Unter bestimmten Voraussetzungen kann im VOL-Verfahren ein Teilnahmewettbewerb zur Erkundung des Bewerberkreises vorangestellt werden.

Die freihändige Vergabe ist unterhalb der Schwellenwerte nur in den in § 3 Nr. 4 lit. a bis p der VOL/A abschließend geregelten Ausnahmefällen gestattet (z. B.: es kommt aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht, besondere Dringlichkeit, vorteilhafte Gelegenheit, besondere schöpferische Fähigkeiten erforderlich oder Leistung nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar u.a.).

Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist aktenkundig zu machen.

Nach § 3 Nr. 4 lit. p VOL/A ist eine freihändige Vergabe zulässig, wenn sie durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister -ggf. Landesminister- bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist. In Brandenburg wurden entsprechende Bestimmungen in die VV zur LHO aufgenommen.

8. Verfahren für den ESF in Brandenburg

Öffentlichen Aufträge sind in transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Der Wettbewerb soll dabei die Regel sein.

Gemäß § 55 Abs. 1 LHO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Zur Qualitätssicherung und zur Erhöhung der Transparenz sind abweichend von Nr. 3.1 ANBest-P bzw. ANBest-G bei ESF-Förderungen auch bei Zuwendungssummen unterhalb von 50.000 € die VV zu § 55 LHO entsprechend anzuwenden.

http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.25521.de

Die Wertgrenzen umfassen die geschätzten Auftragswerte **ohne** die jeweils geltende Umsatzsteuer (VV zu § 55 LHO, Nr. 1.5).

Es gelten folgende Auftragswerte:

bis 500 €	Preiserkundung zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots „Bei Aufträgen bis 500 € kann auf einen Vergabevermerk verzichtet werden“ (VV zu § 55 LHO, Nr.3.5)“
500,01 - 20.000 €	Freihändige Vergabe, mind. 3 Angebote, Vergabevermerk
ab 20.000,01 €	öffentliche Ausschreibung, mind. 5 Angebote, Vergabevermerk
ab 211.000,00 €	zusätzlich europaweites Verfahren notwendig.

Mit Änderung der VV zu § 55 LHO vom 11.02.2009 wurde unter Nr. 5.1 eine befristete Ausnahmeregelung für die Nr. 3.1 und Nr. 3.2 eingefügt. Nach dieser Ausnahmeregelung sind befristet **bis zum 31.12.2010 erhöhte Auftragswerte** anzuwenden. Für die für den ESF einschlägigen Liefer- und Dienstleistungen gilt danach:

500,01 bis 100.000 €	Freihändige Vergabe, mind. 3 Angebote, Vergabevermerk, oder Beschränkte Ausschreibung.
----------------------	--

Insoweit können bis zum Auftragswert von 100.000 € ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben durchgeführt werden.

Gemäß Nr. 5.2 ist über die Ergebnisse der Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen, die aufgrund der Nr. 5.1 ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes

durchgeführt worden sind, eine Statistik zu führen. Diese Vergabestatistik dient der Dokumentationspflicht, berücksichtigt den Grundsatz der Transparenz und ist mit nachfolgenden Informationen zu versehen:

- Vergabeart,
- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Art und Umfang der Leistung (Gewerk),
- Wert des Auftrags (Los),
- Ort der Ausführung,
- Ausführungszeitraum und
- Name des Auftragnehmers.

Zur Erfüllung der Statistikpflichten wird der Zuwendungsempfänger per Auflage im Zuwendungsbescheid verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bis spätestens 14 Tage nach den Stichtagen 30.06.2009, 31.12.2009, 30.06.2010 und 31.12.2010 über aufgrund Nr. 5.1 der VV zu § 55 LHO erfolgte Vergaben im jeweiligen Berichtszeitraum zu unterrichten. Eine Fehlmeldung wird nicht erforderlich sein.

Darüber hinaus sind gemäß Nr. 3 des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen -21-H 1007.55 u. 44 – 001/09- vom 11.2.2009 (http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.4_7722.de) befristet bis zum 31.12.2010 Veröffentlichungspflichten auf dem Vergabemarktplatz einzuhalten. Nach Nr. 3.2 ist bei beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer nach Zuschlagserteilung über die Vergabe zu informieren.

Hinweis: In den verschiedenen Förderprogrammen können abweichende Regelungen bezüglich der Anwendung der Vergabevorschriften gelten. Entsprechend sind die Antrags- und Zuwendungsverfahren ausgestaltet.